

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 60/14 B

L 7 AS 742/13 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 1353/13 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar
2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Ausgangsverfahren sinngemäß, den Geschäftsführer des Beklagten zu verurteilen, seine Pläne im Hinblick auf die Klägerin offenzulegen und ihm zu untersagen, sich negativ über Kunden zu äußern, insbesondere über den Gesundheitszustand der Klägerin. Ferner macht sie eine Fortsetzung von Verfahren bezüglich ihrer Vermittlung in berufliche Bildungsmaßnahmen bzw eine Tätigkeit geltend.
- 2 Das SG hat die Klage wegen der ersten beiden Begehren durch Gerichtsbescheid vom 28.10.2013 zurückgewiesen und das LSG hat die Berufung hiergegen zurückgewiesen sowie die Fortsetzungsfeststellungsklage abgewiesen (*Urteil vom 27.2.2014*). Die Revision zum BSG hat es nicht zugelassen.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakten von SG und LSG ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich.



- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Es ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung der mündlichen Verhandlung vor dem LSG trotz des Vertagungsantrags der Klägerin verfahrensfehlerhaft gewesen sein könnte. Die Klägerin ist darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, den Termin zur mündlichen Verhandlung nicht zu verlegen. Das Zuwarten auf die Antwort des Ministeriums/der Staatskanzlei auf die Beschwerde der Klägerin wegen des Verhaltens des Beklagten und des LSG wäre zudem auch kein Grund, mit dem es einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten gelingen könnte, die Zulassung der Revision zu bewirken. Der aufgeführte Grund hinderte nicht die Klägerin persönlich an der Wahrnehmung des Termins. Eine fehlerhafte Besetzung der Richterbank nach der Ablehnung des Richters Dr. M. wegen der Besorgnis der Befangenheit durch die Klägerin scheidet als Verfahrensfehler ebenso aus. Dieser Richter hat zum einen aus anderen Gründen bereits nicht an der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung teilgenommen und zum zweiten ist das Vorliegen von Befangenheitsgründen gegen ihn durch Beschluss des LSG vom 24.2.2014 verworfen worden.
- 9 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

